

der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Braumalzsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§. 2.

Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Braumalzsteuer-Gesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die im §. 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

§. 3.

Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. dieses Gesetzes kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

§. 4.

Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868. in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 131.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerksgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. Mai d. J., betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (Bundesgesetzbl. S. 151.), sowie das Gesetz vom heutigen Ta-